

**Anfrage Roth Stefan und Mit. über die Entwicklung der Luftqualität (A 228).
Eröffnet: 16. Juni 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Qualität der Luft wird von den Kantonen und dem Bund seit mehreren Jahren gemessen und die Ergebnisse werden veröffentlicht. In periodischen Berichterstattungen wird die Bevölkerung über die Medien informiert. Seit rund fünf Jahren wird die Luftqualität im Raum Luzern von der Firma Innet Monitoring AG im Auftrag der Zentralschweizer Kantone gemessen und die Ergebnisse im Rahmen von Jahresberichten kommuniziert. Die Luftqualität ist witterungsabhängig und muss deshalb im Rahmen einer mehrjährigen Messperiode beurteilt werden. Die Messergebnisse der Luftqualität lassen einen Vergleich mit den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung und der Vorgaben des Umweltschutzgesetzes zu.

Zu Frage 1: Die Belastung der Luft mit Schadstoffen erreichte in der Schweiz ihr Maximum ungefähr Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts. Seither zeigen sich die Wirkungen der auf der Basis des Umweltschutzgesetzes von 1985 getroffenen Massnahmen. Die Stickoxid-Jahresmittelwerte der längsten kantonalen Messreihe auf dem Sedel bei Luzern nahmen von 42 µg/m³ im Jahr 1989 kontinuierlich auf 24 µg/m³ im Jahr 2001 ab. Seither ist eine Stagnation, teilweise sogar ein Wiederanstieg der Messwerte zu verzeichnen. Die Konzentration an Stickstoffdioxid überschreitet die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in städtischen Gebieten und entlang stark befahrener Strassen immer noch deutlich. Beim Ozon und beim Feinstaub sind die Belastungen kaum rückläufig und die Immissionsgrenzwerte werden in den Sommer- bzw. Wintermonaten bei entsprechender Wetterlage häufig und erheblich überschritten. Die Entwicklung der Schadstoffbelastung der Luft ist deshalb differenziert zu beurteilen.

Zu Frage 2: Der Kanton Luzern legt die Resultate seiner lufthygienischen Messungen seit jeher offen (www.umwelt-luzern.ch), es wird ausserdem jährlich ein Jahresbericht publiziert (www.in-luft.ch) und im Rahmen der ZUDK-Zusammenarbeit an einer Medienkonferenz kommentiert. Die Information erfolgt objektiv aufgrund der Messergebnisse. Eine Änderung der Praxis ist nicht angezeigt.

Zu Frage 3: Das schweizerische Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalteverordnung kennen keine Alarmwerte für Luftschadstoffe. Es besteht in diesem Punkt kein Klärungsbedarf.

Zu Frage 4: Das gesundheitliche Risiko von (spitzensportlichen) Betätigungen bei hoher Ozonbelastung ist individuell verschieden. Die schweizerischen Immissionsgrenzwerte stellen nicht auf Spitzensportler ab, sondern berücksichtigen nach Art. 13 USG "auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere".

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 889